

Aktuelle Entwicklungen in Bilanzierung und Aufsichtsrecht

Ihre Dozenten



Daniel Lehmkuhl

Director Kompetenzteam Risikomanagement
AWADO GmbH WPG StBG

+49 175 2129160

daniel.lehmkuhl@awado-gruppe.de



Tino Behrends

Bereichsleiter Grundsatzfragen
Genoverband e.V.

Wirtschaftsprüfer

+49 152 01518607

tino.behrends@genoverband.de



Bernhard Dollinger

stv. Teamleiter Prüfung Gesamtbanksteuerung
Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Oberrevisor

+49 151 44005511

bdollinger@gv-bayern.de

Agenda

1

Rechnungslegung - Umgang mit Wertpapieren des Anlagevermögens

2

MaRisk - Ausblick auf die Novelle 2024

3

Meldewesen - Überblick IRRBB Meldewesen

4

CRR III - Auswirkungen auf die Kapitalplanung und Änderungen der Risikogewichte im Eigengeschäft

I Rechnungslegung

A large, stylized graphic in a light blue color, resembling a building or a complex structure with curved lines and a central vertical element, positioned on the right side of the slide.

Umgang mit Wertpapieren des Anlagevermögens

Bewertungswahlrecht § 253 Absatz 3 Satz 6 HGB

- **Wahlrecht zur Bewertung im Anlagevermögen** (strenges oder gemildertes Niederstwertprinzip, § 253 Absatz 3 Satz 6 HGB) stellt nach herrschender Meinung eine Bewertungsmethode dar
- **Grundsatz der Stetigkeit** nach § 252 Absatz 1 Nummer 6 HGB zeitlich und sachlich:
 - Vom Grundsatz der Beibehaltung der Bewertungsmethode darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden
 - art- und funktionsgleiche Wertpapiere dürfen nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich bewertet werden; dies gilt nicht nur für vorhandene Bestände, sondern auch für Neukäufe des Geschäftsjahres
- **Aber:** für neu erworbene Wertpapiere sind im ersten Schritt die allgemeinen Grundsätze über die Zuordnungsentscheidung zum Anlage- oder Umlaufvermögen maßgeblich (Daueranlageabsicht und Dauerhaltbarkeit, IDW RS VFA 2, IDW RH HFA 1.014)



Umgang mit Wertpapieren des Anlagevermögens

Wertaufholungsgebot nach § 253 Absatz 5 Satz 1 HGB

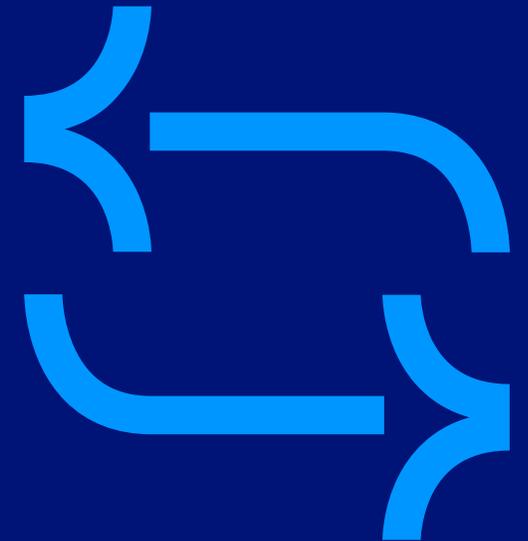
- Ein **niedrigerer Wertansatz** von Wertpapieren infolge vorgenommener **außerplanmäßiger Abschreibungen darf nicht beibehalten werden**, soweit die Gründe der Abschreibung nachweislich nicht mehr bestehen. Zuschreibungen dürfen somit nicht unterbleiben.
- Obergrenze für Zuschreibungen bilden die Anschaffungskosten
- **Zuschreibungspotential im Jahresabschluss jedoch betragsmäßig begrenzt** auf:
 - Höhe der zuvor vorgenommenen Abschreibungen
 - Höhe der zwischenzeitlich nachweisbar eingetretenen Werterholung (Anstieg eines Börsen- bzw. Marktwertes)



Umgang mit Wertpapieren des Anlagevermögens

Wertaufholungsgebot nach § 253 Absatz 5 Satz 1 HGB

- **Umwidmungen** von Wertpapieren aus dem Anlage- in das Umlaufvermögen müssen auf **neuen Begebenheiten beruhen**, d. h. eine begründete geänderte Zwecksetzung ist nachzuweisen (IDW RH HFA 1.014); insbesondere bei Wertpapieren, die erst im Vorjahr aus dem Umlauf- in das Anlagevermögen umgewidmet wurden, dürfte eine erneute Umwidmung zurück ins Umlaufvermögen nur in Ausnahmefällen begründbar sein (hohe Anforderungen an Vorstandsbeschluss einschließlich Argumentation)
- **Veräußerung einzelner Wertpapiere** des Anlagevermögens aufgrund unvorhergesehener Umstände ist für Zuordnung verbleibender Wertpapiere **unschädlich**, soweit Dauerhalteabsicht und -fähigkeit weiterhin nachweisbar.



II MaRisk



Ausblick auf die Novelle 2024

IRRBB & CSRBB

Key Facts

- Rohentwurf der 8. MaRisk-Novelle Mitte Januar durch die Aufsicht versandt
- Verweistechnik auf die EBA/GL/2022/14 über Zinsänderungs- und Kreditspreadrisiken im Bankbuch



IRRBB (Zinsänderungsrisiken im Bankbuch)

- BTR 2 und BT 3 im Fokus
- Umgang mit Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung
- Detaillierung der Berichtsinhalte

CSRBB (Kreditspreadrisiken im Bankbuch)

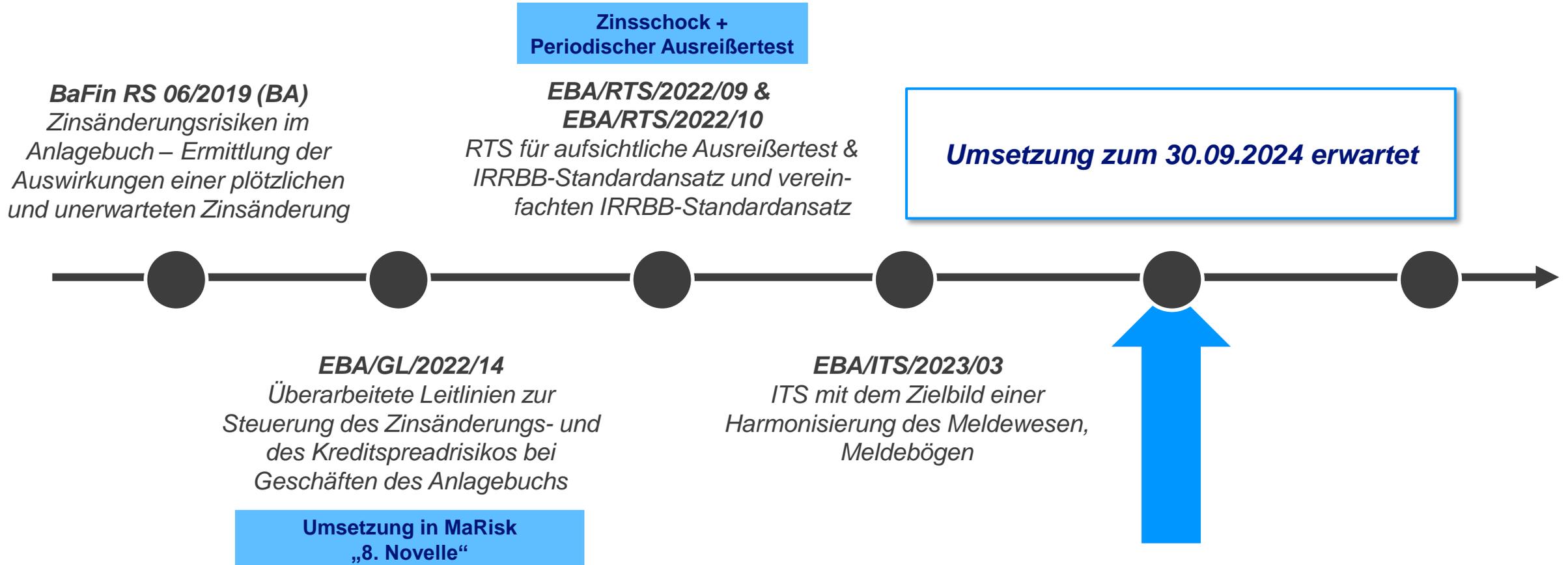
- Kreditspreadrisiken umfassen Kreditspreadrisiken und Marktliquiditätsspreads
- Explizite Aufnahme in BTR 2 und BT 3

III Meldewesen



Überblick IRRBB Meldewesen

Harmonisierung des IRRBB-Meldewesens und Ergänzung um einen periodischen Ausreißertest



Überblick IRRBB Meldewesen

Detailierung der Ausreißertest, Verbundunterstützung

Barwertiger Ausreißertest (SOT EVE)

- Umsetzung der 2 Schockszenarien (+/- 200 BP)
- Umsetzung der 6 Szenarien als Frühwarnindikator

Periodischer Ausreißertest (NII)

- Einführung Ausreißertest auf das Nettozinsergebnis (NII)
- Periodische, ex ante gerichtete Perspektive erfordert dezidierte Vorgaben zur Harmonisierung/ Vergleichbarkeit, wie beispielsweise
 - Bilanzfortschreibung
 - Margenfortschreibung

Fachliche Meldefähigkeit



- Anwenderunterstützung durch Anwenderleitfaden IRRBB der parcIT
- Vorarbeiten durch die Institute

Technische Meldefähigkeit



- Überleitungsrechnungen in VR-Control
- Umsetzung der Meldung in agree21Finanzen

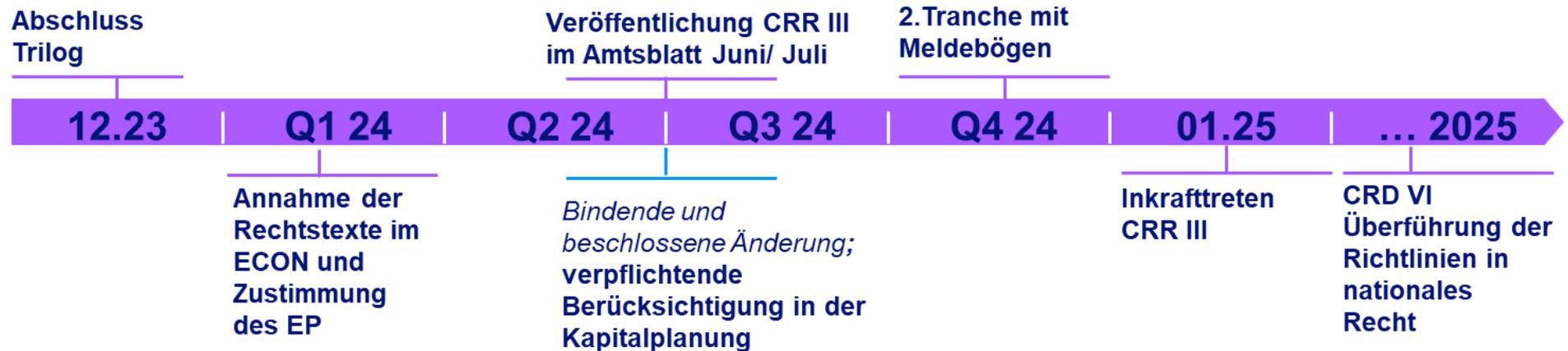
IV CRR III



Auswirkungen auf die Kapitalplanung



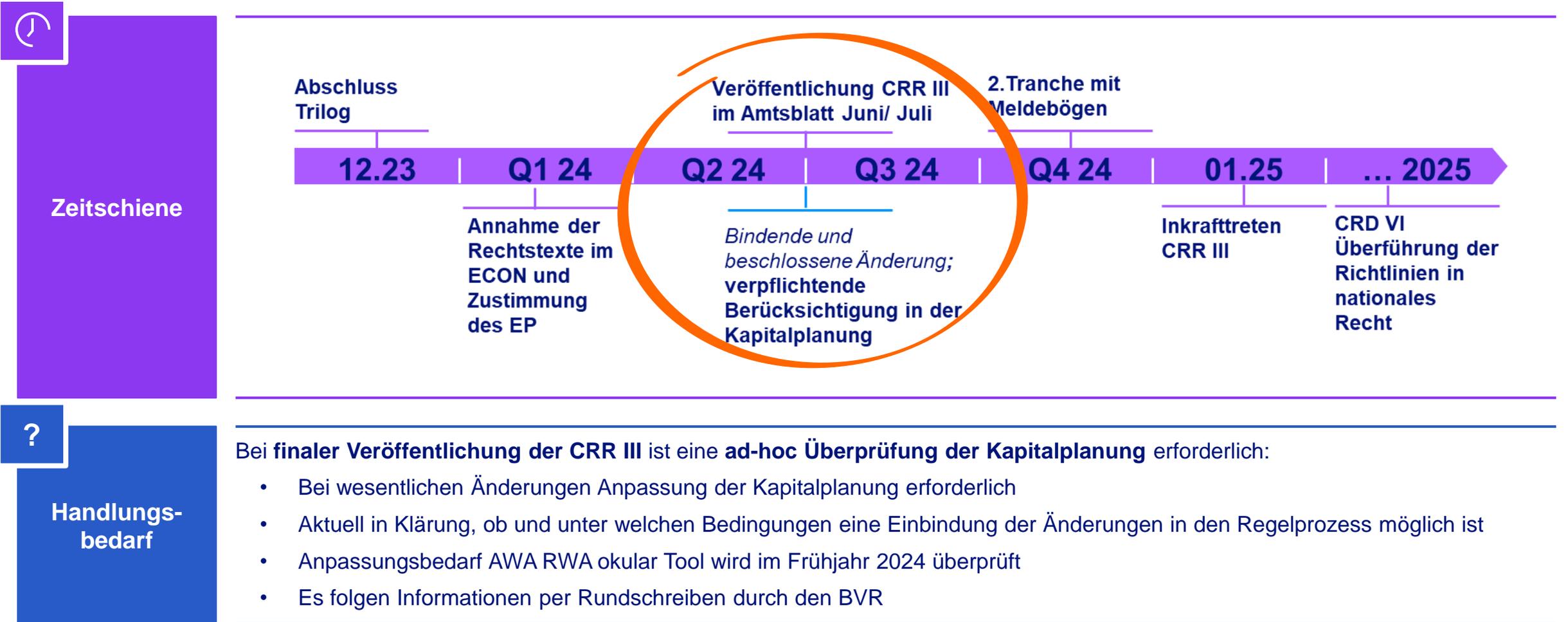
Zeitschiene



Handlungsbedarf

- **Zwingende Berücksichtigung**, wenn „*bindende und beschlossene Änderungen*“ an den einzuhaltenden Regelungen vorliegen
- „*Bindende und beschlossene Änderungen*“ = die **finale Fassung in einem offiziellen Anzeiger** (z. B. im Amtsblatt, Bundesanzeiger)
- Empfehlung bisher: Berücksichtigung der Vorgaben bei den internen Szenarien inkl. Simulation der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Kapitalplanung



Änderungen der Risikogewichte im Eigengeschäft

Nr.	Risikopositionsklasse
1	Beteiligungen
2	nachrangige Forderungen
3	Institute
4	Unternehmen
5	Spezialfinanzierungen
6	Außerbilanzielle Positionen



Änderungen der Risikogewichte im Eigengeschäft

Risikopositionsklasse Beteiligungen

Hinweis

- Grundsätzliche Übernahme der Baseler Regelung zu **Beteiligungen** in Art. 133 CRR-E:
 - **Standardrisikogewicht von 250 %**
 - risikoreiche Beteiligungen (insb. Venture Capital) erhalten ein Risikogewicht von 400 %



Ausnahmen

- **Ausnahmen mit Risikogewicht 100 %, u. a.**
 - Beteiligungen in **Finanzverbund** und Bankengruppen (Art. 49 Abs. 4 CRR-E)
 - Phasing in bis Ende 2029 (Art. 495a CRR-E)
 - Beibehaltung aktuelles Risikogewicht für Beteiligungen, die am 27.10.2021 schon 6 Jahre bestehen **und bei denen Bank oder mehrere Banken (Finanzverbünde) erheblichen Einfluss oder Kontrolle** ausüben (Art. 495a Abs. 3 CRR-E)



Änderungen der Risikogewichte im Eigengeschäft

Risikopositionsklasse Beteiligungen

Hinweis

- Keine wesentlichen Änderungen in Artikel 133 CRR-E
- Art. 495a zu strategischen Beteiligungen und Beibehaltung des alten RW von 100%
- Signifikanter Einfluss wird breiter definiert: *....or where an institution is in the capacity to appoint at least one member of the management body of the entity.*
- Der Verbundbegriff wird aufgegriffen: *.... or together with the network the institutions belong to*



Neu nach dem Trilog!

- Beteiligungen, die **vor dem 27.10.2015** begründet wurden und bei denen Bank oder mehrere Banken (Finanzverbünde) erheblichen Einfluss oder Kontrolle ausüben, können weiterhin ein **RG von 100 %** erhalten
- Zukäufe nach dem 27.10.2015 erhalten hingegen ein RG von 250 %. Die Berücksichtigung von Beteiligungsveränderungen bestehender Beteiligungen ist noch Gegenstand der Diskussion



Änderungen der Risikogewichte im Eigengeschäft

Risikopositionsklasse nachrangige Forderungen

Hinweis

- neue Risikopositionsklasse **nachrangige Forderungen** (Art. 128 CRR-E)
 - Forderungen, die gegenüber Forderungen eines anderen Gläubigers nachrangig sind,
 - Eigenmittelinstrumente, soweit diese Instrumente nicht als Beteiligungspositionen gem. Artikel 133 Absatz 1 gelten
 - Verbindlichkeitsinstrumente, die die in Artikel 72b festgelegten Bedingungen erfüllen (Senior Non-Preferred / TLAC)
- findet in der Praxis überwiegend Anwendung auf **Senior Non-Preferred-Anleihen**
- Standardrisikogewicht von 150 %



Erkenntnis

- **Nullgewichtung** für Anleihen, die von Mitgliedern der **BVR-SE/ISG** begeben wurden (Art. 113 Abs. 7 CRR).
- Somit keine Eigenmittelanforderungen für Senior Non-Preferred-Anleihen der **DZ BANK AG**.



Änderungen der Risikogewichte im Eigengeschäft

Risikopositionsklasse Institute

Hinweis

- **Nullgewichtung für verbundinterne Forderungen** bleibt bestehen
- Risikopositionen ohne externe Rating-Note: **Anwendung SCRA**
- **Eingruppierung in A/B/C-Grades**

Übersicht

Geltender KSA: Bonitätsstufe nach Rating der Bank	1	2	3	4	5	6
Basisrisikogewicht (gemäß Art. 120 Abs. 1 CRR)	20%	50%	50%	100%	100%	150%
Risikogewicht (gemäß Art. 120 Abs. 2 CRR): RLZ < 3 Monate	20%	20%	20%	50%	50%	150%
Neuer KSA : Bonitätsstufe nach Rating der Bank	1	2	3	4	5	6
Basisrisikogewicht (gemäß Art. 120 Abs. 1 CRR-E)	20%	30%	50%	100%	100%	150%
Risikogewicht (gemäß Art. 120 Abs. 2 CRR-E): ULZ ≤ 3 Monate; Forderungen aus grenzüberschreitendem Warenverkehr mit einer Ursprungslaufzeit von höchstens sechs Monaten	20%	20%	20%	50%	50%	150%



Erkenntnis

- Änderung des Basisrisikogewichtes für Forderungen mit Bonitätsstufe 2 von 50% auf 30%
 - **hierdurch leichte Reduzierung der RWA**

Änderungen der Risikogewichte im Eigengeschäft

Risikopositionsklasse Institute

SCRA - für die Ableitung des Risikogewichtes werden die Institute in die Kategorien A, B und C klassifiziert

Neuer KSA: SCRA- Banken ohne Rating

	Stufe A	Stufe B	Stufe C	
Basisrisikogewicht (gemäß Art. 121 Abs. 2b und 2c)	30%	40%	75%	150%
Risikogewicht (gemäß Art. 121 Abs. 2a): ULZ ≤ 3 Monate; Forderungen aus grenzüberschreitendem Warenverkehr mit einer Ursprungslaufzeit von höchstens sechs Monaten	20%	50%	150%	

Stufe A: Banken erhalten ein Risikogewicht von 40 %, wenn sie ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit und unabhängig von Konjunkturzyklen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllen sowie regulatorische Mindestvorgaben etwa zu Leverage Ratio, Liquidität und Kapitalquoten in ihrer Jurisdiktion einhalten. Für Forderungen an Institute mit einer besonders hohen CET1-Quote ($\geq 14\%$) und Leverage Ratio ($> 5\%$) ist ein bevorzugtes Risikogewicht von 30 % (Stufe „A+“) vorgesehen.

Stufe B: Ein Risikogewicht von 75 % kommt zur Anwendung, falls eine Bank allen regulatorischen Mindestanforderungen nachkommt, jedoch einen oder mehrere der einzuhaltenden Kapitalpuffer, wie GSIB-Aufschlag oder den antizyklischen Kapitalpuffer, nicht erfüllt. Zusätzlich darf kein Trigger aus Stufe C verletzt werden.

Stufe C: Stufe C dient als Sammelbecken für alle Institute, die weder in Stufe A noch in Stufe B eingeordnet werden dürfen und somit mindestens eine der bindenden regulatorischen Mindestanforderungen ihrer Jurisdiktion verletzen. Eine negative Einschätzung des Abschlussprüfers kann ebenso zu einer Klassifizierung in Stufe C führen, die ein Risikogewicht von 150 % zur Folge hat. Auch Exposures in Default erhalten ein Risikogewicht von 150 %.

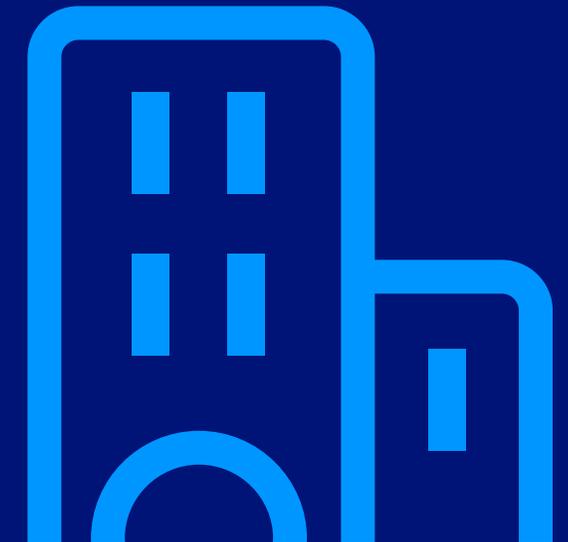
Änderungen der Risikogewichte im Eigengeschäft

Risikopositionsklasse Unternehmen

- In Zukunft wird – wie heute bereits im IRBA – auch im KSA bei Unternehmensfinanzierungen zwischen **allgemeinen Finanzierungen** und **Spezialfinanzierungen** unterschieden.
- Für Forderungen an Unternehmen, deren Rückzahlungen maßgeblich von den Zahlungsströmen aus den finanzierten Objekten oder Projekten abhängen, wurde die **neue Forderungsklasse „Specialised Lending“** geschaffen (Art. 122a CRR-E).
- Bei der Forderungsklasse Unternehmen wird Risikopositionen, für die eine **Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI** vorliegt, ein Risikogewicht nach der folgenden Tabelle zugewiesen:

Neuer KSA: Bonitätsstufe nach Rating	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht (gemäß Art. 122 Abs. 1 CRR)	20%	50%	75%	100%	150%	150%

- **Bonitätsstufe 3 (BBB+ bis BBB-)** sinkt im neuen KSA gegenüber dem aktuellen KSA von **100 % auf 75 %**.
- Risikopositionen, für die keine solche Bonitätsbeurteilung vorliegt, wird – wie bisher – ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen (Absatz 2).
- der KMU-Faktor der CRR II wird bestehen bleiben



Änderungen der Risikogewichte im Eigengeschäft

Risikopositionsklasse Spezialfinanzierungen

Hinweis

- Für Forderungen an Unternehmen, deren Rückzahlungen maßgeblich von den Zahlungsströmen aus den finanzierten Objekten oder Projekten abhängen, wurde die neue Forderungsklasse „Specialised Lending“ geschaffen.
- Die Forderungsklasse existiert derzeit im IRBA.



Handlungsbedarf

Folgende Geschäfte fallen unter die gesonderten Regelungen:

- Die Forderungen haben keinen Immobilienbezug und erfüllen eine der Definitionen von Object Finance, Project Finance oder Commodities Finance.
- Kreditnehmer ist typischerweise eine Zweckgesellschaft, die speziell zur Finanzierung und/oder zum Betrieb des finanzierten Objekts gegründet wurde.
- Die Zweckgesellschaft verfügt neben dem finanzierten Objekt über keine weiteren bedeutsamen Vermögenswerte und begleicht die Verbindlichkeit deshalb maßgeblich über die erzielten Einkünfte aus dem finanzierten Objekt.
- Sicherungsvereinbarungen verschaffen dem Kreditgeber einen wesentlichen Einfluss auf den finanzierten Vermögensgegenstand und die daraus erzielten Einkünfte.

Änderungen der Risikogewichte im Eigengeschäft

Risikopositionsklasse Spezialfinanzierungen

- Bei der Forderungsklasse Spezialfinanzierungen wird Risikopositionen, für die eine **Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI** vorliegt, ein Risikogewicht nach der folgenden Tabelle zugewiesen:

Neuer KSA: Bonitätsstufe nach Rating	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht (gemäß Art. 122a Abs. 2 CRR)	20%	50%	75%	100%	150%	150%

- Risikopositionen, für die **keine** solche Bonitätsbeurteilung vorliegt, erhalten – abhängig von deren Einteilung in die drei Subkategorien Project Finance, Object Finance sowie Commodities Finance und Erfüllung spezifischer Voraussetzungen – ein Risikogewicht von 80 %, 100 % oder 130 % (Absatz 3).

Änderungen der Risikogewichte im Eigengeschäft

Risikopositionsklasse Außerbilanzielle Positionen

Hinweis

- Künftig Unterlegung aller außerbilanziellen Positionen (Art. 111 Abs. 1 i. V. m. Annex I CRR-E)
- Einführung eines einheitlichen Kreditkonversationsfaktors (CCF) von 40 % für Zusagen mit einer Laufzeit von über und unter einem Jahr (bisher: verbindliche Zusagen mit einer Laufzeit < 1 Jahr = 20 % und mit einer Laufzeit > 1 Jahr = 50 %)
- **Jederzeit widerrufliche Kreditzusagen** sind mit 10 % ihres Betrages anzurechnen; d. h. alle Kreditlinien (b.a.w.) und Kreditkartenlinien müssen zukünftig mit Eigenmitteln hinterlegt werden.



Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelung (Art. 5 Abs. 9 CRR-E) dürfte vielfach nicht greifen:

- Kreditnehmer ist Unternehmen oder KMU
- keine Gebühren oder Provisionen für Abschluss oder Aufrechterhaltung der Zusage
- Antragspflicht des Kunden vor Inanspruchnahme
- Institut hat volle Verfügungsgewalt über die Ausführung jeder Inanspruchnahme
- Vertragliche Vereinbarung, die es dem Institut ermöglicht, eine Bonitätsprüfung vor jeder Inanspruchnahme vorzunehmen und sowie Sicherstellung, dass diese Prüfung vorgenommen wird.



Handlungsbedarf

- **Übergangsregelung** (Art. 495d CRR-E) – nur für jederzeit widerrufliche Zusagen (CCF 10 %):
 - Bis Ende 2029 keine Unterlegung

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

